

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 O 1- 1998/43

„Überprüfung der neu geschaffenen
Organisationseinheiten und Abteilungen im
Amt der Steiermärkischen Landesregierung“

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
1. PRÜFUNGSaufTRAG.....	3
2. KONTROLLKOMPETENZ.....	4
II. FACHABTEILUNG FÜR DAS SOZIALWESEN	5
1. AUSGANGSLAGE.....	5
2. FORMALE GRUNDLAGE.....	6
3. GESCHÄFTSEINTEILUNG.....	7
4. KOMPETENZABGRENZUNG	10
5. AUFBAUORGANISATION	11
6. PERSONALSTAND UND PERSONALAusSTATTUNG.....	14
7. PERSONALKOSTEN.....	17
8. ZUSAMMENFASSUNG	18

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

1. PRÜFUNGSauftrag

Gemäß § 26 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz führt der Landesrechnungshof Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch. Ein derartiger Antrag kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

Die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl, Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hohegger haben nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, die durch den Beschluß der Landesregierung von Anfang Juli 1997 **neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu prüfen."

Aufgrund des großen Umfanges erfolgte die Prüfung geteilt, jeweils unter Berücksichtigung sachlicher Zusammenhänge.

Der vorliegende Bericht betrifft die Prüfung der **Fachabteilung für das Sozialwesen**.

Das zuständige Regierungsmitglied, Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder, hat eine Stellungnahme abgegeben, die in den Bericht eingearbeitet wurde. Eine Replik dazu erscheint dem Landesrechnungshof nicht erforderlich.

2. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LBGI.Nr. 59/1982, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 70/1997, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches zählt zur Gebarung des Landes.

Ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten liegt im Bereich der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit auch für das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung: Die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher zuständig zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit sowohl der Landes- als auch der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, effektive und effiziente Gebarung (d.h. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften; Zweckmäßigkeit; Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) entspricht.

Laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung mit der **Geschäftseinteilung** eine Angelegenheit der inneren Organisation des Landes; diese ist dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zuzuordnen.

II. FACHABTEILUNG FÜR DAS SOZIALWESEN

1. AUSGANGSLAGE

In der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ressortierten die Angelegenheiten des Sozialwesens.

Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder hat als ressortzuständiges Regierungsmitglied eine Neustrukturierung des Sozialbereiches angeregt. Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) erstellte deshalb im Dezember 1996 über Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Studie für diesen Bereich mit Aufteilung der Agenden auf die bestehende Rechtsabteilung 9 und auf eine neu zu errichtende „Fachabteilung für das Sozialwesen (FASW)“. Zu den voraussichtlichen Kosten der Strukturierung hat sich die ÖBIG nicht geäußert.

Das Ziel der Neustrukturierung war, zwecks einheitlicher und effizienter Arbeitsabläufe die Aufgabenbereiche im Sozialbereich in **hoheitliche** und **privatwirtschaftliche** zu gliedern.

Seit 1. Oktober 1997 besteht nunmehr neben der Rechtsabteilung 9 eine Fachabteilung für das Sozialwesen.

2. FORMALE GRUNDLAGE

Mit Mehrheitsbeschluß vom 7. Juli 1997, GZ: LAD-19.00-38/97-14, hat die Steiermärkische Landesregierung der vorstehend angeführten Organisationsänderung und damit der Einrichtung der Fachabteilung für das Sozialwesen neben der Rechtsabteilung 9 zugestimmt.

Den Landesrechnungshof konnte nicht nachgewiesen werden, daß die Landesregierung zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Kosten der Organisationsänderung informiert war.

In der ersten Phase der Umstrukturierung wurden 35,5 Dienstposten von der Rechtsabteilung 9 umgeschichtet, d.h. der Fachabteilung für das Sozialwesen zugewiesen. Somit erfolgte nur eine personelle Umschichtung, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Die Vorständin der Fachabteilung hatte keine Möglichkeit der Personalauswahl.

Zweckmäßiger und kostengünstiger wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Reorganisation der Rechtsabteilung 9 gewesen. Eine Überprüfung dieser Alternative konnte nicht nachgewiesen werden.

Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder

Zu II / 2 „formale Grundlage“:

Mit dem zur Zeitpunkt der Umstrukturierung bestehenden gesamten Aufgabengebiet der Rechtsabteilung 9 wurde gleichzeitig die personelle Umschichtung, wie im Bericht des Landesrechnungshofes richtigerweise angeführt, vorgenommen.

Die Möglichkeit einer personellen Neustrukturierung war aufgrund der faktischen Gegebenheiten de facto nicht möglich.

3. GESCHÄFTSEINTEILUNG

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, kundgemacht in der Grazer Zeitung vom 12. September 1997, Nr. 346, umfaßt das Aufgabengebiet der Fachabteilung für das Sozialwesen nachfolgende Geschäfte:

Allgemeine Fragen der Sozialpolitik, soweit das Land als Träger von Zuständigkeiten und Privatrechten betroffen sein kann; S.W.L.

Sozialforschung und Sozialplanung; S.W.L.

Angelegenheiten der Leistungsentgelte für mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Sozialeinrichtungen und soziale Dienste im Bereich der Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt und der Sozialhilfe, deren Berechnung und Festsetzung sowie deren Kontrolle auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit; S.W.L.

Angelegenheiten der Kostentragungsbestimmungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, dem Steiermärkischen Behindertengesetz und dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, sofern kein Bescheid zu erlassen ist; S.W.L.

Angelegenheiten der mobilen und ambulanten Dienste im Bereich der Sozialhilfe, Pflegevorsorge, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt sowie deren Koordination und Vernetzung; S.W.L.

Angelegenheiten der Hauskrankenpflege, ausgenommen die fachliche Aufsicht; S.W.L.

Sachverständigenfunktion bei der Bewilligung von mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Sozialeinrichtungen und sozialen Diensten sowie bei der Bewilligung von freien Trägern solcher Einrichtungen; S.W.L.

Qualitäts- und Kostenmanagement für soziale Dienste und Einrichtungen sowie Dokumentation und Berichtswesen für den Sozialbereich; S.W.L.

Angelegenheiten der Sozialservicestelle; S.W.L.

Angelegenheiten der Frauen-, Familien- und Mütterberatung, sofern sie nicht anderen Ressorts zugeordnet sind; S.W.L.

Angelegenheiten von Anwaltschaften, die dem Sozialressort zugeordnet sind; S.W.L.

Psychologisch-therapeutischer Dienst; S.W.L.

Angelegenheiten der Sozialarbeit; S.W.L.

Flüchtlingsangelegenheiten; M.B.V., S.W.L.

Verwaltung und Führung der Landesaltenpflegeheime, der Landesjugendheime, der Heilpädagogischen Station des Landes Steiermark, des Ausbildungszentrums des Landes Steiermark für behinderte Jugendliche und des Förderzentrums des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche; S.W.L.

Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder

Zu II / 3 „Geschäftseinteilung“:

Die im Landesrechnungshofbericht angeführte Geschäftseinteilung vom 12. September 1997 wäre insofern zu ergänzen, als diese Geschäftseinteilung zwischenzeitig um einige ganz wesentliche zusätzliche Aufgaben erweitert wurde.

Die derzeit geltende Geschäftseinteilung führt zusätzlich zu den im Bericht angeführten Aufgaben die folgenden Agenden an:

- *Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe, mit Ausnahme der Dienstprüfungsangelegenheiten; S.W.L.*
- *Angelegenheiten und Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirates; S.W.L.*
- *Pflegeheimgütesiegel; S.W.L.*
- *Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds ANHAF); S.W.L.*
- *Sozialpolitisches Beschäftigungsprogramm; S.W.L.*
- *Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz; S.W.L.*

- *Urlaubsaktionen für Senioren, pflegebedürftige Behinderte und Jugendliche; S.W.L.*
- *Ruhegeld für Pflegemütter; S.W.L.*
- *Angelegenheiten der privatrechtlichen Maßnahmen des Landes zur Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne des Stmk. Sozialhilfegesetzes; S.W.L.*
- *Förderungsangelegenheiten im Sozialbereich; S.W.L.*
- *Angelegenheiten der Schuldnerberatung; S.W.L.*
- *Verwertung der Möglichkeiten der Telekommunikation für den Sozialbereich; S.W.L.*

Festzuhalten ist, daß vor allem die Bereiche der Sozialservicestelle sowie der Arbeitsförderung (aufgrund des neu erlassenen Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes mit In-Kraft-Treten ab 1.1.1999) besondere personelle Vorkehrungen bedürfen, da diese Agenden in ihrer Aufgabenfülle mit dem zum Zeitpunkt der Um-

strukturierung zur Verfügung stehenden Personal nicht bewältigbar ist.

Ergänzend dazu ist auch noch zu bemerken, daß das Sozialressort im Bereich der Förderungen einen enormen quantitativen Zuwachs erfahren hat, was naturgemäß im Hinblick auf die administrative Abwicklung (Prüfung der Ansuchen, Überprüfung der Verwendungsnachweise, Überprüfung der ordnungsgemäßen und widmungsgemäßen Verwendung der Gelder) eine Erhöhung der personellen Ressourcen erforderlich gemacht hat und noch machen wird.

4. KOMPETENZABGRENZUNG

Mit Schreiben vom 9. Februar 1998, GZ: FASW 35.6-1/98-2, hat die Fachabteilung für das Sozialwesen die Abteilung Verfassungsdienst um Klarstellung von Kompetenzen in Angelegenheiten der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt ersucht.

Aus der Rückantwort der Abteilung Verfassungsdienst geht hervor, daß die Fachabteilung für das Sozialwesen auch zur Erlassung von **Bescheiden** und **Verordnungen** zuständig ist, weshalb auch die Setzung hoheitlicher Akte in die Kompetenz der Fachabteilung für das Sozialwesen fällt.

Somit ist die Aufteilung von hoheitlichen Agenden auf die Rechtsabteilung 9 neu und von privatwirtschaftlichen Agenden auf die Fachabteilung für das Sozialwesen lückenhaft erfolgt.

Das erklärte Ziel, warum es zur Einrichtung einer Fachabteilung für das Sozialwesen gekommen ist, nämlich eine neue Abteilung einzurichten, die nur für alle privatwirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben zuständig sein sollte, erscheint dem Landesrechnungshof daher nicht erreicht.

Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder

Zu II / 4 „Kompetenzabgrenzung“:

Im Hinblick darauf, daß viele Agenden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen sind, mit einem hoheitsrechtlichen Akt (z.B. Erlassung eines Bescheides) abzuschließen sind, wurde aus verwaltungsvereinfachenden Gründen bereits zum Zeitpunkt der Neuverteilung der Aufgaben festgehalten, daß eine gänzliche Teilung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll sein wird.

Als Beispiel darf ich die Festsetzung der Tagsätze in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder auch in der Einrichtung der Jugendwohlfahrt nennen.

Daher ist aus Sicht des Sozialressorts das wesentliche Ziel der Neustrukturierung der Sozialadministration im Sinne einer möglichst hohen Verwaltungsökonomie und -effizienz weitgehend erreicht worden.

5. AUFBAUORGANISATION

Die im nachfolgenden Organigramm ersichtliche Aufbauorganisation setzt die Geschäftseinteilung organisatorisch um und zeigt den aktuellen Stand. Die Geschäfte der Fachabteilung für das Sozialwesen teilen sich demnach auf sieben Referate auf. Die Bezeichnung der einzelnen Referate kann dem Organigramm entnommen werden.

Seit Bestehen der Fachabteilung für das Sozialwesen wurden drei voneinander unterschiedliche Organigramme erstellt, zuletzt im Februar 1999.

Die Einteilung in sieben Referate und die Aufteilung der Aufgaben auf diese erscheint dem Landesrechnungshof in materienmäßiger Hinsicht aufgabenbezogen und zweckentsprechend gelöst.

Zur Festlegung von Zuständigkeiten und zur daraus ableitbaren Verantwortung für jeden einzelnen Mitarbeiter kann sich der Landesrechnungshof nicht äußern, da im Prüfungszeitraum noch **keine Arbeitsplatzbeschreibungen vorlagen**. Nach einer diesbezüglich erhaltenen Auskunft befindet sich das **Organisationshandbuch**, in dem die Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten sein werden, in Erstellung.

Organigramm

Die Behinderten- und Pflegeombudsschaft ist nicht als Referat organisiert: Im Organisationsaufbau ist sie der Sozialservicestelle nachgeordnet.

Die Dienstaufsicht über die beiden Mitarbeiter ist von der Vorständin wahrzunehmen. Die Dienstaufsicht beinhaltet auch die Weisungsbefugnis, von der sie nach eigener Aussage nicht Gebrauch macht.

In der Geschäftseinteilung der Rechtsabteilung 9 ist festgelegt, daß Angelegenheiten des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes mit **Ausnahme der Angelegenheiten der Heimbewohneranwaltschaft** in ihre Kompetenz fallen. In der Geschäftseinteilung für die Fachabteilung für das Sozialwesen wird die FASW für **Angelegenheiten von Anwaltschaften**, die dem Sozialressort zugeordnet sind, zuständig gemacht.

Der Landesrechnungshof erachtet eine klar abgegrenzte Organisationseinheit (Referat) für die Behinderten- und Pflegeombudsschaft für ehestens erforderlich. Ihr Leiter sollte mit solchen Befugnissen ausgestattet werden, die ihm/ihr einen eigenverantwortlichen Handlungsspielraum sichern.

Die Aufgaben wären zu definieren, um sie von denen der Heimwohneranwaltschaft, die im § 4 Abs.2 des Stmk. Pflegeheimgesetzes 94, LGBl.Nr.108, angeführt sind, abzugrenzen. Ebenso wäre eine Abgrenzung zur Behinderten- und Pflegeanwaltschaft zu treffen oder allenfalls auch eine Heimbewohneranwaltschaft zu installieren.

Die Bezeichnung „Ombudsschaft“ ist von der Bezeichnung in der Geschäftseinteilung abweichend; sie sollte ihr jedoch entsprechen und z.B. durch die Bezeichnung „Anwaltschaft“ ersetzt werden.

Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder

Zu II / 5 „Aufbauorganisation“:

Das Organisationshandbuch samt zugehörigen Arbeitsplatzbeschreibungen wurde zwischenzeitlich mit Schreiben der Organisationsabteilung vom 19.1.2000, GZ.: ORG-21.00-89/99-21, genehmigt.

6. PERSONALSTAND UND PERSONAL AUSSTATTUNG

Anfänglich setzte sich das Personal der Fachabteilung für das Sozialwesen bis auf eine Ausnahme aus dem von der Rechtsabteilung 9 abgezogenen Personal zusammen. Die Ausnahme bildete der Dienstposten des Vorstandes der Fachabteilung für das Sozialwesen. Dieser wurde ausgeschrieben und extern besetzt, wodurch es zunächst zu einer Personalvermehrung um einen Dienstposten gekommen ist.

Wie bereits unter Pkt.II,2 dieses Berichtes ausgeführt, konnten die Kosten für die Organisationsänderung zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht nachgewiesen werden. Dies betrifft auch die Personalkosten. Somit hat der Regierung eine wesentliche Entscheidungsgrundlage gefehlt.

Zum Vergleich hat der Landesrechnungshof die Personalentwicklung der Rechtsabteilung 9 alt (August 1997) und der Rechtsabteilung 9 neu (Jänner 1999) sowie der Fachabteilung für das Sozialwesen (Jänner 1999) verglichen.

Unterschieden wurde dabei nach Soll- und Iststand bzw. systemisierten Dienstposten und tatsächlicher personeller Besetzung, weiters nach Höherem Dienst, Gehobenem Dienst, Fachdienst und Mittlerem Dienst.

Personalstandsvergleich

Soll-/ Ist-Stand

(August 1997 / Jänner 1999)

	RA 9 alt		RA 9 neu		FASW		Summe RA 9 neu + FASW		Differenz RA 9 alt / RA 9 neu + FASW	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
A/a-Bedienstete	14 (*)	13	7	7	8 (11)	11,5	15 (18)	18,5	1 (3)	5,5
B/b-Bedienstete	13	15	2	3	12	13,75 +1 Prakt 14,75.	14	16,75 +1 Prakt 17,75	1	2,75
C/c-Bedienstete	28	24,5	14	13	10,5 (12,5)	12,5	24,5 (26,5)	25,5	-3,5 (-1,5)	1
D/d-Bedienstete	11 (**)	15	6	7	6 (7)	6	12 (13)	13	1 (1)	-2
Summe	66	67,5	29	30	36,5 (42,5)	44,75	65,5 (71,5)	74,75	5,5	7,25

(*) Ohne Kinder- und Jugendanwalt

(**) Ohne Sekretärin für Kinder- und Jugendanwalt

Die in Klammer gesetzten Zahlengrößen beinhalten jene Dienstposten, die auf Regierungsebene paktiert ausgehandelt wurden. Da die Aufnahme dieser Dienstposten in den nächstgültigen Dienstpostenplan zu erwarten ist, rechnet der Landesrechnungshof diese Dienstposten zahlenmäßig dem Dienstpostenplan Stand Jänner 1999 hinzu.

Aus der Aufstellung ist zu ersehen, daß die Dienstposten der Rechtsabteilung 9 neu und der Fachabteilung für das Sozialwesen zusammengelegt im Sollstand um 5,5 Dienstposten höher liegen als bei der Rechtsabteilung 9 alt, im Iststand um 7,25 Dienstposten. Das bedeutet, daß infolge der Neustrukturierung des Sozialbereiches eine (beachtliche) Personalvermehrung eingetreten ist.

Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder

Zu II / 6 „Personalstand und Personalausstattung“:

Wie bereits zu Pkt. II / 3, „Geschäftseinteilung“, ausgeführt, sind seit der Schaffung der Fachabteilung für das Sozialwesen eine Fülle neuer Aufgaben hinzugekommen. Besonders arbeits- und personalintensiv ist der Bereich der Sozialservicestelle, sowie der gesamte Bereich der Arbeitsförderung, welcher durch das neue Stmk. Arbeitsförderungsgesetz ab 1.1.1999 hinzugekommen ist.

Darüber hinaus hat sich in der Vollziehung des neuen Stmk. Sozialhilfegesetzes ab 1.5.1998 im Zusammenhang mit der Schaffung der „Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel“ und damit zusammenhängend auch mit dem gesamten Bereich der mobilen Dienste die Notwendigkeit ergeben, viele neue Agenden zu übernehmen.

Ebenfalls aufgrund von Landtagsbeschlüssen sind die Aufgaben des Berichtswesens in den letzten Jahren quantitativ gewachsen. So ist es gesetzlich vorgeschrieben, alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen. Ebenso ist alle zwei Jahre einen Arbeitsförderungsbericht zu erstellen.

Weiters gibt es - zum Teil gesetzlich vorgesehene - Agenden im Bereich der Sozialplanung, die zu einem massiven Anwachsen der Aufgaben geführt haben.

In diesem Zusammenhang darf ich den „Sozialplan für behinderte Menschen“ oder auch die „Fortschreibung des Jugendwohlfahrtsplanes“ erwähnen.

Unter dem Aspekt der o.a. Aufgabenausweitungen wäre die personelle Aufstockung auch ohne Neustrukturierung der Sozialverwaltung in jedem Falle erforderlich geworden, wobei ich noch festhalten möchte, daß nach wie vor einige zusätzliche Dienstposten benötigt werden, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Agenden zu gewährleisten.

Abschließend darf ich festhalten, daß sich die vollzogene Neustrukturierung der Sozialverwaltung aufgrund der bisherigen Erfahrungen äußerst positiv ausgewirkt hat.

Die im Rechnungshofbericht angemerkte Erhöhung des Personals begründet sich in der Ausweitung der Aufgabengebiete. Im Hinblick darauf, und im Hinblick auf die qualitativen Fortschritte im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und -nähe, wurde mit der bisherigen, aus meiner Sicht moderaten Personalaufstockung, das höchstmögliche Maß an Effizienz erzielt und rechtfertigt damit die gesetzten Maßnahmen.

7. PERSONALKOSTEN

Die Personalkosten sind der mit Abstand höchste Kostenfaktor.

Da keine Kostenberechnung von der Rechtsabteilung 1 erfolgt ist, hat der Landesrechnungshof die Bruttopersonalkosten anhand von Unterlagen der Landesbuchhaltung festgestellt. Die Bruttopersonalkosten wurden hochgerechnet, wobei **Vorrückungen und sonstige Besserstellungen** berücksichtigt wurden, nicht aber die Pensionstangente.

Stellt man die Bruttopersonalkosten der Rechtsabteilung 9 alt den gemeinsamen Bruttopersonalkosten der Rechtsabteilung 9 neu und Fachabteilung für das Sozialwesen gegenüber, so ergibt sich, **daß die neuen Organisationsstrukturen jährliche Personalmehrkosten im Näherungswert von rund 4,8 Mio. Schilling verursachen**. Um diesen Betrag wird der Landeshaushalt jährlich mehr belastet, da Mehreinnahmen nicht festgestellt werden konnten.

8. ZUSAMMENFASSUNG

- Die Steiermärkische Landesregierung hat der Errichtung einer Fachabteilung für das Sozialwesen ohne Nachweis der Kosten (Personal-, Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) und des Personalbedarfes zugestimmt.
- Das Ziel der Trennung in hoheitliche und privatwirtschaftliche Agenden ist nicht zur Gänze erreicht worden, da die Fachabteilung für das Sozialwesen auch für Hoheitsakte zuständig ist.
- Sollte die Trennung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich für zweckmäßig erachtet werden, hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes der Landesamtsdirektor ein entsprechendes Gesamtkonzept mit einer Zieldefinition und dem Nachweis der Kostenauswirkungen zu erstellen.
- Für die organisatorische Neustrukturierung wurden Personalmehrkosten von rd. 4,8 Mio. Schilling errechnet, die als Folgekosten den Landeshaushalt belasten. Zumindest diese Kosten hätten bei einer Reorganisation der Rechtsabteilung 9 möglicherweise erspart werden können. Die in der Stellungnahme von Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder aufgelisteten zusätzlichen Aufgaben wären allerdings zu berücksichtigen.
- Empfohlen wird, die Auslastung des juristischen Dienstes in der Rechtsabteilung 9 zu überprüfen.

Graz, am 28. März 2000
Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)